

Pressemitteilung

Newsletter „Arbeitgeberhaftung bei Pensionskassen“ – Klarstellung

In seinem Newsletter vom Juni 2010 hat ein Versicherungsvermittler unter der Überschrift „Arbeitgeberhaftung bei Pensionskassen“ die Sanierungsklausel in der Satzung der Kölner Pensionskasse absichtlich verkürzt zitiert, um daran die falsche Behauptung zu knüpfen, dass es bei der Kölner Pensionskasse keinen Bestandsschutz gäbe und die Satzung fast nach Belieben geändert werden könne.

Der Vermittler führt an: *„... sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages ... die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen haben auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung ...“.*

Es handelt sich hierbei um eine gezielte Unterschlagung der tatsächlichen Fassung der Sanierungsklausel der Kölner Pensionskasse. Die Satzung kann nämlich gerade nicht nach Belieben geändert werden. Bei einer ordnungsgemäßen und vollständigen Wiedergabe der Sanierungsklausel wäre deutlich geworden, dass die zitierten Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen nur durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars möglich sind.

Überdies schreibt der betreffende Paragraph innerhalb der Satzung vor, dass alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen für die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarife der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen und für die nicht genehmigten Tarife der Zustimmung des nach § 11 b VAG erforderlichen Treuhänders. Damit ist das Fazit des Vermittlers, dass die Satzung fast nach Belieben geändert werden könne und dass selbst für bestehende Versicherungen kein Bestandsschutz besteht, völlig absurd.

Die Sanierungsklausel lässt zu, bei wirtschaftlicher Notlage auf die Durchführung eines kostenintensiven Insolvenzverfahrens zu verzichten. Für die Versicherten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, nach wirtschaftlicher Erholung, ihre vollen Versicherungsansprüche wieder realisieren zu können. Denn gerade im Ablauf von Zeit können die Leistungen entsprechend aufgestockt werden. Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens schließt diese Option aus. Infolgedessen bedeutet die versicherte Leistung eines Unternehmens ohne Sanierungsklausel für den Vertragspartner keine höhere Sicherheit.

Die Sanierungsklausel ist ein Spezifikum der klassischen Pensionskasse: Sie vermeidet die Insolvenz, sichert den Fortbestand der Kasse sowie der Leistungen und führt im Ergebnis damit zu einer höheren Sicherheit.

Desweiteren zählt der Versicherungsvermittler die Kölner Pensionskasse zu den regulierten Pensionskassen. Die Kölner Pensionskasse ist zwar eine klassische Pensionskasse, also ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, gleichzeitig ist sie aber eine deregulierte Pensionskasse. Dementsprechend darf sie keinen höheren Garantiezins, als den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstrechnungszins (zurzeit: 2,25 %), anbieten.

Bei diesem gefährlichem Halbwissen kann man nur davon abraten, das Angebot des Vermittlers zu nutzen, die betriebliche Versorgungssituation im Hinblick auf regulierte bzw. deregulierte Pensionskassen zu analysieren.

Damit Sie nicht in die Irre geführt werden: Informieren Sie sich über die einzigartige Kölner Pensionskasse beim Unternehmen selbst, oder bei echten Fachleuten.

Köln, 30.September 2010

Kölner Pensionskasse VVaG
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Dürener Straße 341
50935 Köln
Telefon: +49 221 943802 - 0
Telefax: +49 221 943802 - 68
info@koelner-pensionskasse.de
www.koelner-pensionskasse.de